

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1067K – HALBE LEISTUNG BIS 20 %

Abweichend von Art. 1 der Erweiterten Bedingungen für die Unfallversicherung wird bei einem unfallbedingt festgestellten Invaliditätsgrad bis 20 % die Leistung von der halben dafür vereinbarten Versicherungssumme erbracht.